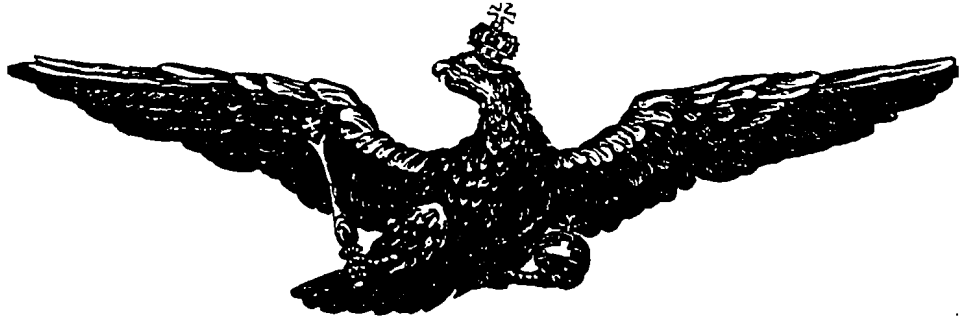


Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Abonnements werden von sämmtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämmtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 53.

Berlin, den 4. Juli 1883.

28. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit der heutigen Nummer beginnt das III. Quartal und bitten wir unsere verehrten Abonnenten, die Erneuerung des Abonnements auf das III. Quartal 1883 (Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn) möglichst bald bei den Kaiserlichen Post-Anstalten oder den Landbriefträgern oder unsern Expeditoren bewirken zu wollen.

Die Expedition.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 27 Juni 1883.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in **Deutsch-Wilmersdorf** ausgebrochene **Masern- und Scharlach-Epidemie** wird für den Umfang des Gemeindebezirks **St.-Wilmersdorf** auf Grund der §§ 41 und 59 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. de 1835 S. 240) die **allgemeine Anzeigepflicht** nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der **Masern- resp. Scharlach-Krankheit** der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 2. Juli 1883.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in **Nowawes** ausgebrochene **Diphtheritis-, Scharlach- und Masern-Epidemie** wird für den Umfang des Gemeindebezirks **Nowawes** auf Grund der §§ 59 und 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-Samml. de 1835 S. 240) und der §§ 1 und 2 der Ober-Präsidental-Verordnung vom 11. December 1879 (Amtsbl. de 1880 S. 1) die **allgemeine Anzeigepflicht** nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der **Diphtheritis-, Scharlach- und Masern-Krankheit** der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 2. Juli 1883.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an directen Communal-, Kreis- und Provinzialsteuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld, zu welchen Formulare bei dem Buchdruckereibesitzer Robert Rohde hier selbst, Potsdamerstraße 26b. bezogen werden können, für den

Monat Mai d. Js.,

soweit solche noch nicht vorgelegt sind, nunmehr **schleunigt** aufzustellen und

bis zum 10. d. Mts.

einzureichen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 30. Juni 1883.

Bekanntmachung.

Am 26. d. Mts. ist auf der Feldmark **Deutsch-Wilmersdorf** ein herrenloser Hund getödtet worden, welcher nach den angestellten sachverständigen Ermittlungen mit der Tollwuth behaftet war. Derselbe hat sich vor der Tödtung mehrere Tage in der genannten Feldmark umhergetrieben.

Auf Grund des § 38 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 20 der vom Bundesrathe zu diesem Gesetze unterm 24. Februar 1881 erlassenen Ausführungs-Instruction in Verbindung mit dem § 2 des Preussischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 ordne ich deshalb hiermit an, daß alle Hunde in den Ortschaften **Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Steglitz, Dahlem, Schmargendorf**, sowie in dem Gutsbezirke **Spandau'er Forst, Teltower Anteil**, auf die Dauer von drei Monaten an die Kette zu legen oder einzusperrn sind.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne Erlaubniß der Orts-polizeibehörde aus dem gefährdeten, die vorstehend genannten Ortschaften und deren Feldmarken umfassenden Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeführert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd wird mit der Beschränkung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 66 Nr. 4 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft, und wer den hierunter abgedruckten Bestimmungen der §§ 34, 35, 36 und 39 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 65 Nr. 4 desselben mit Geldstrafe von 10—150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht die härteren Strafen des § 328 des Straf-Gesetz-Buchs verwirkt worden sind, wonach die wissentliche Verletzung der Absperrungs- und Aufsicht-Maßregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffen sind, mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre geahndet wird.

Hunde, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Prinz Handjery.

Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

§ 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtigter Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

Berlin, den 13 Juni 1883.

Bekanntmachung.

Das **Garde-Pionier-Bataillon** wird in der Zeit vom 16. bis 28. Juli d. Js. auf der Spree in der Nähe von Hirschgarten und auf der Dahme eine Pontonir-Übung abhalten, worauf ich das schiffahrttreibende Publikum wegen der etwa eintretenden Störungen des Verkehrs auf der Spree und der Dahme hiermit aufmerksam mache.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsbl. S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schiffreifen Lagen auf dem Schießplatze der königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Summersdorf für das Jahr 1883 wie folgt festgesetzt worden sind

Juli:

8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.

August:

1., 5., 8., 12., 15., 19., 22., 26., 29.

September

2., 5., 9., 12., 16., 17., 18., 23., 26., 27., 30.

October:

1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 31.

November:

1., 4., 5., 6., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

December:

2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 16., 17., 18., 19., 23., 25., 26., 27., 28., 29., 30.

Potsdam, den 18. December 1882.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Derjenige, auf **Kerzendorf'er Gutsfeldmark** gelegene, ca. 350 Meter lange Theil des öffentlichen Weges von der **Joffen-Ludwigsfeld-Siethen'er Kreis-Chaussee** über den sog. **Weinberg** und die **Löwenbruch'er Schäferei** nach **Gr. Beeren**, welcher von der genannten Chaussee unmittelbar hinter den Grabmälern der im Gefecht bei **Wietstod** gefallenen Krieger sich abzweigend bis zur **Gr.-Beeren-Löwenbruch'er bezw. Kerzendorf'er Chaussee** führt, wird, nachdem der bezügliche Verkehr auf die vorerwähnten Chausseen übergegangen ist, als überflüssig hiermit eingezogen.

Gegen diese Verfügung ist nach der Vorschrift des Art. IV § 2 der Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 (Ges. S. 155) innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Wochen der Einspruch bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde zulässig.

Jühnsdorf, den 1. Juli 1883.

Die Wegpolizeibehörde für den Amtsbezirk Wietstod.

von dem Kneisebed

Amts-Vorsteher-Stellvertreter.

Bekanntmachung.

Die **Hände** bei dem Pferde des Eigenthümers **Wilhelm Schütke** in **Stahnsdorf** ist **erloschen.**

Zehlendorf, den 30. Juni 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Basewaldt.

Bekanntmachung.

Am 27 d. Mts. ist ein mit der **Rothkrankheit** behaftet gewesenes Pferd des Brauereibesizers **Hilbrandt** hier selbst auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Nowawes, den 27 Juni 1883.

Der Amts-Vorsteher.

Müde.